

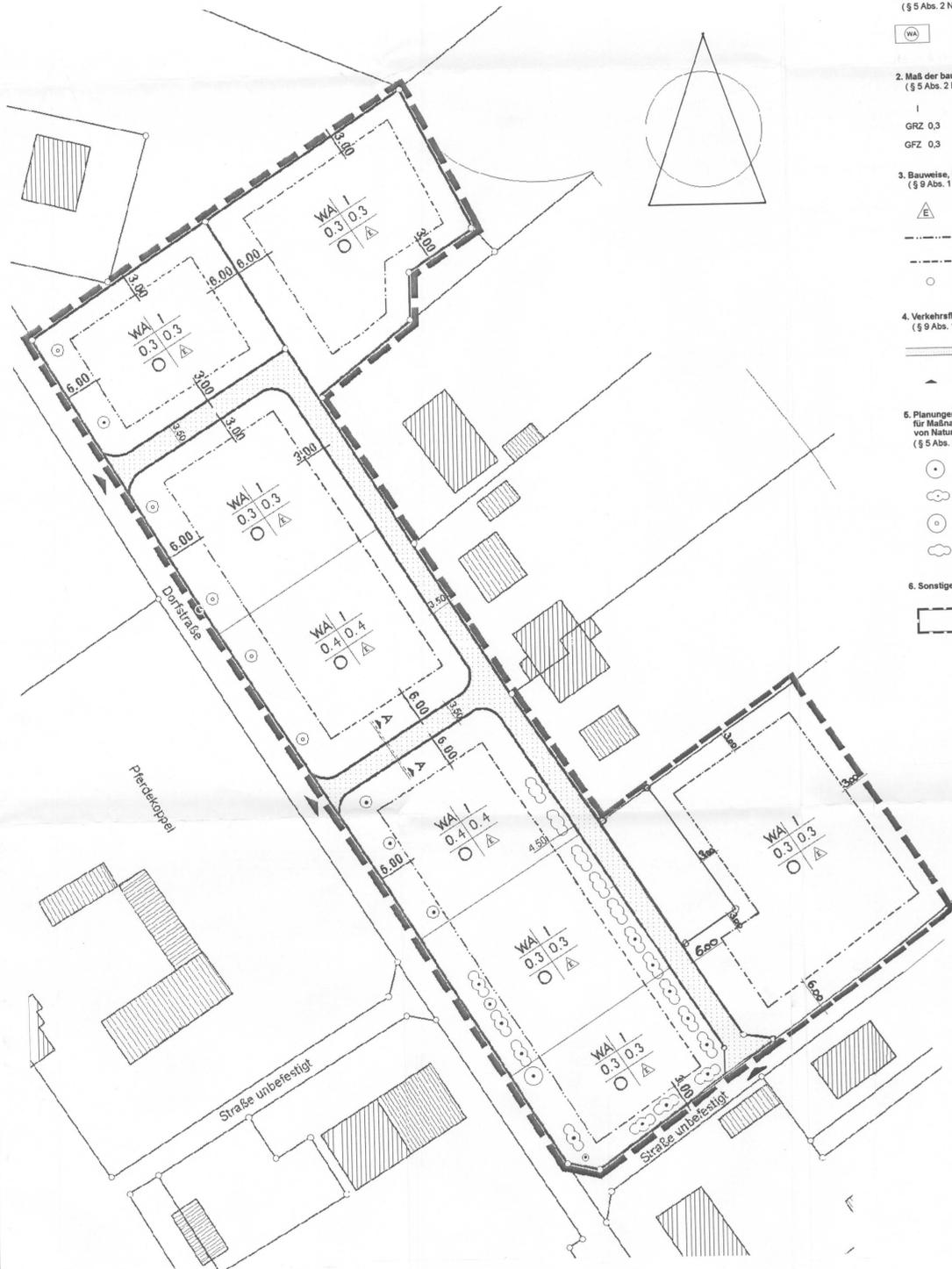
BEBAUUNGSPLAN NR. 9 DER STADT BURG STARGARD "LINDENHOF"

Teil A Planzeichnung M 1 : 500
Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. 12. 1990

ZEICHENERKLÄRUNG PLANFESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
 Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung**
(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

I	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschoßflächenzahl
- Bauweise, Baulinie, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - Nur Einzelhäuser zulässig
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Offene Bauweise
- Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen
 - Ein- bzw. Ausfahrt
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Erhaltung von Bäumen
 - Erhaltung von Sträuchern
 - Anpflanzen von Bäumen
 - Anpflanzen von Sträuchern
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenz des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



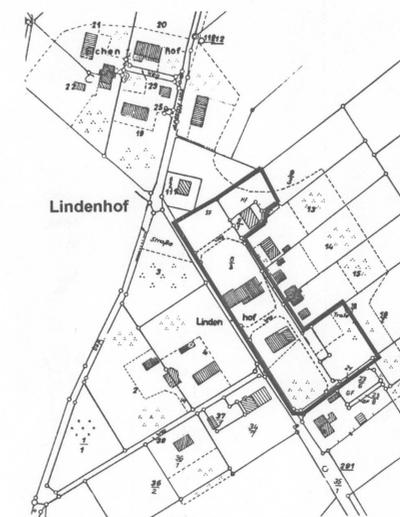
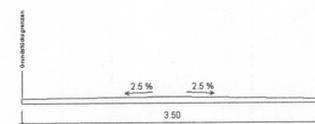
Teil B TEXT

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- Die Art der baulichen Nutzung**
Die Art der baulichen Nutzung wird als reines Wohngebiet (§ 1 Abs. 1-3 BauNVO) ausgewiesen.
- Festsetzung zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**
Im Bereich der geplanten Bebauung sind entlang der Dorfstraße 5 Lindenbäume zu pflanzen und am geplanten Weg ist die bestehende Hecke um ca. 60 m zu ergänzen.
- Verkehrstechnische Erschließung**
Die breite der Zuwegungen wird mit 3,50 m festgelegt und wird südöstlich als Gehweg in einer Breite von 2,00 m weitergeführt. Für den befahrbaren Teil ist eine sandgeschlämmte Schotterdecke vorgesehen. Je Grundstück ist eine Zufahrt zulässig.
- Ver- und Entsorgung**
Erschließungsleitungen für die Grundstücke sind innerhalb der Zuwegungen und entlang der Dorfstraße unterzubringen. Als Heizmedien kommen Heizöl oder Flüssiggas zur Anwendung. Die notwendigen Flüssiggasbehälter sind nur unterirdisch zugelassen. Das anfallende Regenwasser ist entweder aufzufangen und als Brauchwasser zu verwenden oder auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Die anfallenden Abwässer der Wohnbebauung werden mittels Pumpenanlagen in die vorhandene Druckabwasserleitung gepumpt.
- Baukörpergestaltung**

Dachneigung	zulässig sind	38° - 45°
Dachform	zulässig sind	Satteldach (SD) Krüppelwalmdach (KWD)
Dacheindeckung	zulässig sind	Ziegel rot bis rotbraun
Traufhöhe	zulässig sind	max. 3,50 m, für die Grundstücke mit GFZ 0,4 ist bei einer Gebäudelänge von mindestens 17 m eine Traufhöhe von 4,60 m erlaubt
Sockelhöhe	zulässig sind	max. 0,50 m über der Erschließungsstraße vor dem Grundstück
Fassade	zulässig sind	Außenwände in Putz, Klinker oder Fachwerk, Holzverkleidung als Deckel- oder Stüttschalung in Giebel-dreiecken und an erhöhten Drempeln.

Schnitt A-A



Satzung

der Stadt Burg Stargard
über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 9
L i n d e n h o f
Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141),
Berichtigung vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) sowie nach § 86 der LbauO M-V
Vom 26.04.1994 (GVBl. M-V S. 510, zuletzt geändert durch BLUGdG
Vom 27. April 1998), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung
vom und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende
Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Burg Stargard „Linden Hof“,
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, Maßstab 1:500) und dem Text (Teil B) erlassen.

Burg Stargard, den Siegel
Bürgermeister

Verfahrensvermerke :

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Stargarder Zeitung am erfolgt.
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
 Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
 Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
 Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
 Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
 Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am in der Stargarder Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
 Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
 Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
 Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am Von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom gebilligt.
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
 Der Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
 Der Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
 Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am in der Stargarder Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verfassens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
 Der Bürgermeister

E N T W U R F
Vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 9
der Stadt Burg Stargard
"Linden Hof"